

BGer 9F_4/2024 vom 20. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_4_2024

FR: TF 9F_4/2024 du 20 mars 2024

IT: TF 9F_4/2024 del 20 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller stellt in einer einzigen Eingabe Revisionsgesuche gegen zwei unterschiedliche Bundesgerichtsurteile; die Eingabe betrifft die gleichen Parteien, den gleichen Sachverhalt und die gleichen Rechtsfragen. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren 9F_4/2024 und 9F_5/2024 zu vereinigen (Art. 24 BZP [SR 273] i.V.m. Art. 71 BGG).

E. 2.1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Die um Revision eines bundesgerichtlichen Urteils ersuchende Person hat gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG namentlich einen vom Gesetz vorgesehenen Revisionsgrund zu nennen und aufzuzeigen, weshalb das revisionsbetroffene Urteil an einem revisionserheblichen Mangel leidet; fehlt eine entsprechende Begründung, wird auf das Gesuch nicht eingetreten (Urteil 9F_20/2022 vom 8. Januar 2024 E. 1.1, zur Publikation vorgesehen).

Das Revisionsverfahren vor Bundesgericht verläuft in mehreren Schritten. Zunächst prüft das Bundesgericht die Zulässigkeit des Revisionsgesuchs. Erachtet das Bundesgericht das Revisionsgesuch als zulässig, tritt es auf dieses ein und prüft, ob die Begründung des Gesuchs zutrifft. Wenn dies der Fall ist, fällt das Bundesgericht, normalerweise in einem einzigen Urteil, nacheinander zwei verschiedene Entscheide. Im ersten hebt es das Urteil auf, das Gegenstand des Revisionsgesuchs ist, und im zweiten befindet es über die Beschwerde, mit der es sich zuvor befasst hatte (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG ; Urteil 9F_20/2022 vom 8. Januar 2024 E. 1.2, zur Publikation vorgesehen). Trifft die Begründung des Revisionsgesuchs nicht zu, wird es vom Bundesgericht abgewiesen.

E. 2.2

Gemäss Art. 122 BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts wegen Verletzung der EMRK verlangt werden, wenn der EGMR in einem endgültigen Urteil (Art. 44 EMRK) festgestellt hat, dass die EMRK oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, oder den Fall durch eine gütliche Einigung (Art. 39 EMRK) abgeschlossen hat (lit. a), eine Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der Verletzung auszugleichen (lit. b), und die Revision notwendig ist, um die Verletzung zu beseitigen (lit. c). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 143 I 50 E. 1.2). Das Gesuch ist beim Bundesgericht innert 90 Tagen einzureichen, nachdem das Urteil des EGMR gemäss Art. 44 EMRK endgültig geworden ist (Art. 124 Abs. 1 lit. c BGG).

E. 2.3

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 122 BGG . Das ihn betreffende Urteil des EGMR ist am 12. Dezember 2023 ergangen. Mit der Einreichung des Revisionsgesuchs am 26. Februar 2024 ist die 90-tägige Frist gewahrt. Der Gesuchsteller macht im Wesentlichen geltend, der EGMR habe einen schweren Eingriff in seine Privatsphäre festgestellt. Die ihm deswegen zugesprochene Entschädigung von 8'000 Euro decke bei Weitem nicht den Schaden, der ihm "durch das IV-Verfahren" entstanden sei, zumal er Renten zurückerstatten solle. Das Verfahren sei unfair gewesen, weil bei der Erstellung des MEDAS-Gutachtens die Ergebnisse der illegalen Observation berücksichtigt worden seien. Es brauche eine neue medizinische Begutachtung durch neutrale Experten. Ob der Gesuchsteller damit den Revisionsgrund von Art. 122 BGG genügend substantiiert darlegt, kann angesichts des Ausgangs des Verfahrens offenbleiben.

E. 3.1

In seinem Urteil vom 12. Dezember 2023 stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) fest. Das Urteil erging durch einen Ausschuss von drei Richtern (vgl. Art. 26 Ziff. 1 und Art. 28 Ziff. 1 EMRK) und ist gemäss Art. 28 Ziff. 2 EMRK endgültig. Damit ist die Voraussetzung des Art. 122 lit. a BGG - auch wenn darin betreffend die Endgültigkeit des EGMR-Urteils nur Art. 44, nicht aber Art. 28 Ziff. 2 EMRK erwähnt wird (vgl. Urteil 5F_22/2023 vom 7. Dezember 2023 E. 2) - hinsichtlich des Eingriffs in das Recht auf Achtung des Privatlebens erfüllt.

Hingegen scheidet die Revision der hier interessierenden Bundesgerichtsurteile wegen Verletzung von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) von vornherein aus: Diesbezüglich qualifizierte der EGMR die Verwendung der heimlich aufgenommenen Dokumente in den interessierenden Verfahren des Gesuchstellers nicht als Verstoss gegen die garantierten Anforderungen an die Fairness; er hielt die Beschwerde im entsprechenden Umfang für offensichtlich unbegründet und daher unzulässig. Betreffend die Verfahrensdauer begründete er die Unzulässigkeit der Beschwerde mit der fehlenden Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe.

E. 3.2

Für die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils besteht kein Anlass mehr, wenn der EGMR eine die Folgen der Konventionsverletzung ausgleichende Entschädigung gesprochen hat. Möglich bleibt die Revision nur insoweit, als sie geeignet und erforderlich ist, um über die finanzielle Abgeltung hinaus fortbestehende, konkrete nachteilige Auswirkungen der Konventionsverletzung im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens zu beseitigen. Stehen materielle Interessen zur Diskussion, bezüglich welcher die Konventionsverletzung zwar mit einer Entschädigung grundsätzlich vollständig gutgemacht werden könnte, hat der EGMR aber eine Entschädigung abgelehnt, weil ein Schaden fehlt, oder hat er sich mangels eines entsprechenden Begehrens über das Vorliegen eines Schadens nicht ausgesprochen, so kommt die Revision durch das Bundesgericht nicht mehr in Frage (BGE 143 I 50 E. 2.2).

Der Gesuchsteller machte beim EGMR u.a. einen Schadenersatz zufolge der Rentenaufhebung von rund 12'000'000 Euro und eine Genugtuung von rund 36'000 Euro geltend. Der EGMR erkannte keinen Kausalzusammenhang zwischen der festgestellten Verletzung von Art. 8 EMRK und dem behaupteten materiellen Schaden (dommage matériel), weshalb er den Antrag auf Schadenersatz abwies. Weil er der Ansicht war, dass

die festgestellte EMRK-Verletzung dem Betroffenen eine gewisse Not und Angst verursacht haben musste (dommage moral), sprach er ihm eine Entschädigung für immateriellen Schaden von 8'000 Euro zu. Damit kann nicht gesagt werden, dass die durch den EGMR zugesprochene Entschädigung nicht geeignet ist, die Folgen der festgestellten Konventionsverletzung auszugleichen. Die Voraussetzung des Art. 122 lit. b BGG ist nicht erfüllt.

E. 3.3

Schliesslich wurde der hier interessierende Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens bereits mit der Beendigung der Observation beseitigt; die Revision eines Bundesgerichtsurteils ist dafür nicht notwendig. Damit fehlt es auch an der Voraussetzung des Art. 122 lit. c BGG . Die Revisionsgesuche sind unbegründet.

E. 4

Nach dem Gesagten scheidet die unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit der Revisionsgesuche aus (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer wird grundsätzlich kostenpflichtig, indessen kann umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.